

Minderjährigenrecht (2)

Fall 12

Der 16-jährige Manni Müsli (M) leidet darunter, dass ihm seine Eltern kein Mobiltelefon kaufen wollen, weil sie über die möglichen Auswirkungen der Strahlung auf das menschliche Gehirn besorgt sind.

Eines Tages erhält M von seinem Großvater €100,- in bar zur freien Verfügung geschenkt. Sofort begibt er sich in den Telefonladen des Vasdafone (V), um sich ein Handy zu besorgen. Dort empfiehlt ihm der 17-jährige Verkäufer Billy (B) den Abschluss eines „RufYouAn“ - Komplettvertrages: Ein Handy zum Preis von €1,-, eine Anmeldegebühr von €19,- und einen monatlichen Grundpreis von € 9,- bei einer Laufzeit von 2 Jahren und günstigen Gesprächsgebühren. Vertragspartner soll dabei, soweit es um Telefondienstleistungen geht, die Yellofon AG (Y) sein. V ist bevollmächtigt, Y beim Abschluss von Verträgen über Telefondienstleistungen zu vertreten. M ist einverstanden. Er zahlt €29,- gleich in bar von den € 100,-, die ihm der Großvater geschenkt hatte; die Monatsraten will er von seinem Taschengeld begleichen.

Als die Eltern des M ihn beim Telefonieren mit dem Mobiltelefon erwischen, sind sie entsetzt. Gegenüber V verweigern sie die Genehmigung des Vertrages, soweit es um Anmeldegebühr und monatliches Entgelt geht. Den Kaufvertrag über das Handy genehmigen sie jedoch, weil der Preis so niedrig ist.

V ist der Meinung, die Eltern des M hätten „nichts zu sagen“, weil dieser den Verpflichtungen aus dem Vertrag „mit seinem eigenen Geld“ nachkommen wolle. Ansprechpartner für die Verpflichtungen aus dem „RufYouAn“ – Vertrag sei nur Y, nicht er selbst. Auf keinen Fall aber könnten die Eltern nur den Kaufvertrag über das Handy genehmigen. Dieses könne nämlich nur bei gleichzeitigem Abschluss eines Zweijahresvertrages so billig abgegeben werden, weil Y dann das Handy subventioniere. Ohne Abschluss dieses Vertrages koste das Handy €149,-.

1. Als die Zeit für die nächste monatliche Grundgebühr kommt, verlangt Y von M Zahlung der Grundgebühr in Höhe von € 9.

2. Für den Fall der Unwirksamkeit des Handyvertrags fordert V das Handy zurück, wobei er bereit ist, den Kaufpreis von € 1 zurückzuerstatten.